BGA kompakt

europäische lieferkettenrichtlinie

Übersicht zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

1. Oktober 2024

Worum geht es?

Die Richtlinie verlangt von Unternehmen, entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Sie müssen durch einen risikobasierten Ansatz garantieren, dass in ihren Wertschöpfungsketten keine Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltvorgaben auftreten. Dabei sind sowohl direkte als auch indirekte Geschäftspartner in den vorgelagerten Phasen der Produktion oder Dienstleistungserbringung zu überprüfen und zu kontrollieren. Im nachgelagerten Bereich beschränkt sich die Überwachung auf den Vertrieb, Transport und die Lagerung, die im Auftrag des Unternehmens erfolgen.

Wer ist betroffen?

Direkt betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU mit mindestens 1000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 450 Millionen Euro weltweit. Für sie gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, also ab 2029.

Es gilt ein stufenweiser Ansatz: Nach einer dreijährigen Frist wird das Gesetz für Unternehmen mit mehr als 5000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Euro weltweitem Nettoumsatz gelten. Nach vier Jahren sollen dann Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitern und 900 Millionen Euro Umsatz in den Anwendungsbereich fallen. Nach fünf Jahren sind Unternehmen mit 1000 Mitarbeitern und mehr als 450 Millionen Euro weltweitem Nettoumsatz erfasst.

Auch Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten sind von dem EU-Gesetz erfasst: Unternehmen mit entsprechenden Nettoumsätzen in der EU fallen ebenfalls unter die EU-Richtlinie. Franchiseunternehmen mit einem weltweiten Nettoumsatz von 80 Millionen Euro, wenn mehr als 22,5 Millionen Euro durch Lizenzgebühren erwirtschaftet werden, fallen nach fünf Jahren also ab 2029 ebenfalls unter das Gesetz.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA steht der CSDDD sehr kritisch gegenüber. Wir befürchten, dass Unternehmen sich aus Entwicklungs- und Schwellenländern zurückziehen, weil sie die ihnen auferlegten Administrations- und Dokumentationspflichten nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bewältigen könnten.

Zudem hat die Erfahrung mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gezeigt, dass vor allem kleine- und mittelständische Unternehmen mit zahlreichen Dokumentationspflichten seitens der direkt betroffenen Zulieferer oder Kunden überschwemmt werden. Im Vergleich zum aktuellen Lieferkettensorgfaltsgesetz sieht die Europäische Lieferkettenrichtlinie deutliche Verschärfungen für die Unternehmen vor, denn die Richtlinie wird dem Umfang der Sorgfaltspflichten deutlich

ausweiten. Der BGA spricht sich für ein sofortiges Berichtspflichtenmoratorium und eine Revision der beschlossenen Berichtspflichten aus.

Wie ist der Umsetzungsstand?

Die Richtlinie ist am 25. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt zwei Jahre.

Aktuell wird in der sogenannten Wachstumsinitiative über eine Aussetzung der Berichtspflichten bis zur Implementierung der CSDDD verhandelt. Ein entsprechender Vorschlag liegt vor und könnte demnächst im Bundestag vorgestellt werden.

Aktuelle Maßnahmen des BGA:

Enge Zusammenarbeit mit dem Büro Axel Voss (MdEP), Berichterstatter der CSDDD im Europäischen Parlament; Wholesale Day mit Kommissar Reynders zu CSDDD; zahlreiche Gespräche mit Bundestagsabgeordneten etc.; Teilnahme an zahlreichen Stakeholderrunden des BMWK und BMAS zur Umsetzung der CSDDD und einer praxisnahen Anwendung.

Weiterführende Informationen:

- Überblick der EU-Kommission zu CSDDD
- FAQ CSDDD
- Finaler Gesetzestext CSDDD

Ansprechpartner:

Lisa-Marie Brehmer (T +49 176 6074 3601, lisa-marie.brehmer@bga.de)